

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung **Industriestammgleis Burgbernheim**

der Stadt Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim im
folgenden EIU genannt

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 28.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
<hr/>	
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich	4
1.2 NBS-Allgemeiner Teil und Hinweis der Veröffentlichung	4
1.3 NBS-Besonderer Teil	4
1.4 Geschäftsverbindung	5
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen	5
2.1 Allgemeine Beschreibung	5
2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen	6
2.3 Betriebsführung	7
2.4 Betriebsvorschriften	8
2.5 Durchführung der Bedienung	8
2.6 Notfallmanagement	10
3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	10
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	10
3.2 Örtliche Gleisanlagen	11
4. Antrags- und Zuweisungsverfahren	11
4.1 Form der Anmeldung – Bestellung von Serviceleistungen mit (Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung)	11
5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten	11
6. Entgeltgrundsätze	11
6.1 Umfang der Pflichtleistungen	12
6.2 Berechnung der Entgelthöhen	12
6.3 Hinweis zu Nebenleistungen / Sonstiges außerhalb der regelmäßigen Nutzungsentgelte	13
7. Stornogebühren	13
8. Ansprechpartner	13

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Stadt Burgbernheim betreibt Eisenbahninfrastrukturanlagen als Serviceeinrichtungen im Industriegebiet Burgbernheim „In der westlichen Trieb“. Die Gleisanlagen schließen direkt an das Netz der Deutschen Bahn und folglich an das europäische Schienennetz an. Die Stadt Burgbernheim, im folgenden EIU genannt, gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Serviceeinrichtung nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Infrastrukturnutzungsvertrages des EIU.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die seit 01.01.2010 gültige Fassung der NBS-BT wird durch diese ersetzt. Die NBS-BT in der Fassung vom 28.10.2019 ist auf unbestimmte Zeit gültig.

1.2 NBS-Allgemeiner Teil und Hinweis der Veröffentlichung

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in der Fassung vom 01.09.2017 und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem EIU und Zugangsberechtigten, in der Regel Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Die Veröffentlichung der NBS-AT/BT und weiteren Unterlagen erfolgen im Internet unter:

www.burgbernheim.de/Stammgleis

Zusätzlich erhalten Zugangsberechtigte, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EVU geschlossen haben, per Fax oder Email Informationen zu den Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen (z. B. zum Zustand der Eisenbahninfrastruktur, zu Unregelmäßigkeiten oder zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Punkt 5.2.1 der NBS-AT).

Herausgeber der NBS-AT/BT ist:

Stadt Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim

Info@burgbernheim.de

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den lokalspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

In den NBS-AT und NBS-BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze und Verordnungen in Ihrer jeweils aktuellen Fassung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Burgbernheim und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Stadt Burgbernheim und dem Zugangsberechtigten.

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierung gemäß NBS-AT Punkt 3.1.2 zu informieren.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Burgbernheim betreibt ausschließlich eine Serviceeinrichtung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind, und die der Erschließung des Industriegebietes „In der westlichen Trieb“ dient. Die Grenze des Anschlusses liegt bei km 3,005 der freien Strecke 5250 (Steinach-Bad Windsheim), am abzweigenden Weichenende der Weiche 101.

Der Anschluss besteht aus dem Zuführungsgleis vom abzweigenden Weichenende der Weiche 101 (Anschlussgrenze) bis Weichenanfang der Weiche 102, den Weichen 102 und 103 mit dem Verbindungsgleis vom Weichenende der Weiche 102 bis zum Weichenanfang der Weiche 103, sowie dem Gleis bis zur Anschlussgrenze der Firma Binderholz und einem Bahnübergang.

Gleisanlagen:

Gleis:	Nutzung:	Neigungsverhältnisse	Nutzer:	Hemmschuhform/Sonderform
Industriestammgleis	Wagenladungsverkehr	Von Weiche 101 bis 102 – 24,3 ‰	Anschließer	S 49
Industriestammgleis	Wagenladungsverkehr	Von Weiche 102 (Abzweigung Betrieb Binderholz) beträgt der Steigungswinkel auf 40 m – 20,3 ‰, danach 0 ‰	Anschließer	S 49
Industriestammgleis	Wagenladungsverkehr	Die Zuleitung sowie das im Eigentum der Fa. Rettenmeier befindliche Gleis ab der Weiche 102 und Weiche 103 bis zur Grundstücksgrenze beträgt jeweils – 19,3 ‰		

Weichen:

Weichen- und Gleis-sperren-Nr.:	Art der Bedienung	wird bedient von
W 101	Handweiche, schlüsselabhängig mit Gs 101	EVU
Gs 101	Gleissperre, schlüsselabhängig mit W 101	EVU
W 102	Handweiche	EVU
W 103	Handweiche	EVU

2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen**Linienführung**

Die Lage des Industriestammgleises wurde weitgehend durch die bei der Ausweisung des Gewerbegebietes festgelegte Fläche (Gleis und Grüngürtel) bestimmt. Wegen des ansteigenden Geländes wird die Gleistrasse zwischen km 0,1 und 0,250 an die östliche Seite des Grundstücks gelegt. Bestimmend für die Lage der Anschlussweiche (W101) war die Vorhaltung einer Gerade hinter der Anschlussweiche, um dort eine Weich für einen möglichen Gleisanschluss unterzubringen.

Demzufolge liegt die Anschlussweiche des Stammgleises bei km 3,007. Im Bereich des Stammgleises beträgt der geringste Radius $R = 155 \text{ m}$.

Es ist eine weitere Anschlussweiche bei km 0,328 (W102) zum Industriegelände der Fa. Binderholz GmbH vorhanden.

Das Stammgleis endet am Weichenanfang des Privatgleisanschlusses der Firma R & S bei km 0,400 (W103) + 52,29. Da das Industriegebiet nach Westen erweitert werden kann, ist eine Anschlussmöglichkeit unmittelbar vor der Anschlussweiche R & S vorgesehen.

Für die Gradienten des Stammgleises sind die Höhenlage des Streckengleises, der Bahnübergang (Wirtschaftsweg) bei km 0,332 sowie das Gelände am Ende des Stammgleises bestimmend.

Dabei ergeben sich als größte Neigung 24,3 ‰ (Querneigung Wirtschaftsweg) und der geringste Ausrundungsradius $R = 2.000$.

Hieraus folgt die Streckenklasse D4. Die Radsatzlast beträgt maximal 22,5 Tonnen.

Ent- und Verladeeinrichtungen sind im öffentlichen Bereich der Serviceeinrichtung nicht vorhanden.

Angaben zum Gefälle – Steigungswinkel

Der Steigungswinkel vom Abzweig der Weiche W101 bis Weiche W102 beträgt in diesem Bereich -24,3 ‰.

Ab der Weiche W102 (Abzweigung Betrieb Binderholz) beträgt der Steigungswinkel auf 40 m -20,3 ‰, danach 0 ‰.

Die Zuleitung sowie das im Eigentum der Fa. Rettenmeier befindliche Gleis ab der Weiche 102 und Weiche 103 bis zur Grundstücksgrenze beträgt der Steigungswinkel jeweils -19,3 ‰.

Bei unsachgemäßer Abstellung von Wagen in diesem Bereich, könnten sich die Wagen in Bewegung setzen und ungebremst die jeweiligen Abgrenzungen zu Privatgeländen (z. B. Firmenter der Fa. Rettenmeier) durchbrechen und beschädigen.

Oberbauformen

Die Anschlussweiche ist als Weiche der Grundform 54-190 – 1:7,5 auf Holzschwellen aus Neustoffen beschafft. Das Stammgleis ist mit Schienen S49 auf leichten Industriespannbetonschwellen LIS27 mit HM-Befestigungen in einem 40 cm dicken Schotterbett, von Schwellenoberkante gerechnet, verlegt. Der Schwellenabstand beträgt 0,67 m. Im Bereich des Bahnübergangs ist das Gleis mit Rillenschienen Ph37 auf einer 20 cm dicken armierten Betonplatte verlegt, zwischen den Schienen bis 3,5 cm unter Schienenoberkante mit Asphaltfeinbeton ausgelegt. Das Gleis ist lückenlos verschweißt, wobei im Weichenbereich aluminothermische und im Stammgleis elektrische Verbindungsschweißungen vorgesehen sind.

Rangierweg

Der Rangierweg mit einem freizuhaltenen Seitenraum wurde auf der östlichen Seite des Stammgleises in folgenden Bereichen angelegt: km 0,0 – 0,070 und km 0,300 – 0,400 + 52,29 (Ende Stammgleis).

2.3 Betriebsführung

Das Stammgleis wurde als sog. Anschlussausweichstelle vorgesehen. Hierzu wurde eine schlüsselabhängige Gleissperre 6 m hinter dem Grenzzeichen eingebaut. Außerdem wurde die Errichtung eines Streckentelephons mit einem neu zu verlegenden Luftkabel vom Bf Steinach bis zur Anschlussstelle notwendig. Das Luftkabel wurde an den vorhandenen Telefonleitungsmasten installiert.

Der Bahnübergang am Streckengleis beim Bf Burgbernheim wird mittels vom Zug gesteuerten Lichtzeichen gesichert. Der Einschaltkontakt liegt bei km 2,874, also vor der Anschlussweiche. Für Bedienungsfahrten aus Richtung Steinach kommend wurde daher eine Unwirksamkeitstaste vorgesehen, die bei Befahren des Kontaktes die Einschaltung der Lichtzeichen unterbindet.

Bahnübergang km 0,332

Bei km 0,332 kreuzt das Stammgleis nahezu rechtswinklig einen asphaltierten Wirtschaftsweg, der hauptsächlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt wird. Der Bahnübergang wird durch die Übersicht gesichert, wobei von einer max. Geschwindigkeit der Rangierabteilung von 25 km/h und einer freien Sicht von 200 m ausgegangen wird. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgte daher mit „Andreaskreuz“. Signalanlagen sind nicht vorhanden.

Übergang von Wagen

Das Stammgleis ist so ausgelegt, dass alle Wagen des öffentlichen Verkehrs uneingeschränkt zugestellt werden können.

Gleislagepläne

Diese stehen im Internet unter

<https://www.burgbernheim.de/Startseite/Wirtschaft-Gewerbe-und-Wohnen/Industriestammgleis/E1161.htm>

zur Verfügung. Sollten anderweitige Datenformate oder detailliertere Gleislagepläne notwendig sein werden diese gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Burgbernheim zur Verfügung gestellt.

2.4 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift der DB Netz AG (FV-DB Ril 408) sowie die UVV'en in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel (nachrichtlich)

Schlüssel für Unwirksamkeitsschalter (Us) und W101 im „F-Kasten“ in Steinach bei Rothenburg o.d.T., Gleis 1 Bahnsteigseite.

Der Schlüssel für Gs ist an Weiche 101 nach aufschließen entnehmbar (schlüsselabhängig). **Die Herausnahme und Benutzung der Weichenschlüssel sind mit der Betriebsführung des vorgelagerten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abzuklären.**

Übergabestelle und Bedienbereich

Die Übergabestelle erstreckt sich im Nebenanschluss auf 60 Meter Nutzlänge vom Prellbock in Richtung Weiche 102. Der Bedienbereich erstreckt sich auf den gesamten Bereich des im Eigentum der Stadt Burgbernheim befindlichen Industriestammgleises. Ggf. sind Sondervereinbarungen mit den Eigentümern der privaten Gleisanschlüsse zu treffen.

Die Herausnahme und Benutzung der Weichenschlüssel sind mit der Betriebsführung des vorgelagerten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abzuklären. Entsprechende Anfragen sind an den zuständige Betreiber des Schienennetzes

DB-Netz AG, Regionalbereich Süd, Richelstraße 3, 80634 München oder beim zuständige Fahrdienstleiter ZL Bad Windsheim mit Sitz in Gräfendorf

zu stellen.

2.5 Durchführung der Bedienung

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise zur Bedienung außerhalb der Serviceeinrichtung der Stadt Burgbernheim sind lediglich nachrichtlich aufgeführt und dienen der allgemeinen Information. Diese sind mit dem hierfür zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen gesondert zu vereinbaren.

Zusätzlich wird die Bedienung des Gleisanschlusses nach den jeweils aktuell gültigen Fassungen des Regelbuches DBCDE für Triebfahrzeugführer, der Richtlinien 301 der DB Netz AG und 915.01 der DB AG durchgeführt.

Alle Bedienfahrten sind druckluftgebremst durchzuführen.

Die erforderlichen Bremsproben sind sowie für die Hin- als auch für die Rückfahrt durchzuführen.

Die Fahrten zum/vom Gleisanschluss sind Sperrfahrten.

Vor der Einfahrt in den Gleisanschluss/Industriestammgleis sind nötigenfalls die Wagen langzukoppeln.

Ankommen von Steinach bei Rothenburg o.d.T.

- Am Ende Bahnsteig Burgbernheim mit Höhe Zugspitze anhalten,
- Ankomstmeldung und Rangiererlaubnis vom Zugleiter (ZL) abgeben/einholen,
- Fahrtrichtungswechsel, geschoben in Richtung Weiche W101,
- Bahnübergang nach gültigem Regelwerk sichern (Auto HET),
- vor Weiche W101 anhalten, per Zugführerschlüssel (ZFS) Weiche W101 aufschließen,
- Weiche W101 bedienen und darauffolgend Schlüssel für Gleissperre (Gs) entnehmen,
- Gs aufschließen und ablegen,
- Anschluss bedienen.

Anschluss verlassen:

- mit evtl. Fahrzeugen Anschluss verlassen,
- Gs auflegen und verschließen,
- nach Verlassen des Bedienbereiches Weiche W101 in Grundstellung durch Schlüssel bringen und verschließen,
- Bahnübergang nach gültigem Regelwerk sichern (AutoHET),
- am Ende Bahnsteig Burgbernheim mit Höhe Zugspitze anhalten,
- Fahrerlaubnis, wenn alle betriebliche zu beachtenden Punkte erfüllt sind einholen,
- Fahrtrichtungswechsel, als geschobene Sperrfahrt nach Steinach bei Rothenburg o.d.T. fahren,
- Ankomstmeldung abgeben und Zugführerschlüssel in den dafür vorgesehenen Ort (Gleis 1, Bahnsteigseite) einschließen.

Im Anschluss einschließen

- dabei sind alle Gs, Weichen in Grundstellung zu bringen und zu verschließen,
- die Hauptstrecke und Serviceeinrichtung ist frei von Fahrzeugen und sonstige Gegenstände, z. B. Sicherungsmittel, zu hinterlassen.

Warnen der Mitarbeiter des (Neben-)Anschließers

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat der Bediener des EVU Personen, die im Bedienbereich oder in/an Wagen beschäftigt sind, mit Zp 1 zu warnen.

Prüfen der Serviceeinrichtung (Industriestammgleis)

Der Bediener des EVU prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlusanlagen durch Augenschein auf offensichtlichen Mängeln hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Festgestellte Mängel sind dem EIU unverzüglich zu melden

Geschwindigkeit beim Befahren/Rangieren auf der Serviceeinrichtung

Die Bedienungsfahrt ist vorsichtig mit maximal 25 km/h durchzuführen, im Nebenanschlussbereich in Schrittgeschwindigkeit mit maximal 5 km/h.

Rangierseite

Die Rangierseite wird evtl. durch das Rangierpersonal vereinbart.

Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung

Alle Fahrzeuge sind an die Hauptluftleitung anzuschließen.

Dabei muss das erste/letzte Fahrzeug eine wirkende Druckluftbremse haben.

Befahren von Bahnübergängen und höhengleiche Straßenübergängen

Der Bahnübergang am Wirtschaftsweg ist durch das Rangierpersonal zu sichern.

Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Fahrzeugen in der Serviceeinrichtung des EIU ist verboten.

Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Sofern zugestellte Wagen im Gleisanschluss gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern sind, sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Abweichungen zum Festlegen können in den örtlichen Zusätzen zugelassen sein.

Bei der Zustellung bis zum Zeitpunkt der Übergabe an der vereinbarten Übergabeseite hat der Bediener des EVU die Wagen zu sichern. Nach der Übergabe hat der (Neben-)Anschließer die Wagen zu sichern.

Das Sichern darf nur mit zugelassenen Sicherungsmitteln erfolgen (z. B. Hemmschuh, Radvorleger, Handbremse).

Das Abstellen im öffentlichen Bereich der Serviceeinrichtung ist verboten, ggf. nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Einzelerlaubnissen des EIV zulässig.

2.6 Notfallmanagement

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Serviceeinrichtung des EIU sind unverzüglich zu melden. Entsprechende Vorgehensweisen sind der Unfallmeldetafel (s. Anlage 7 zum Vertrag) zu entnehmen.

Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis Mitarbeiter des EIU die Unfallstelle bzw. den Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. **Als gefährliches Ereignis gilt auch das Auffahren von Weichen.**

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die BUVO-NE

(Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen) in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung gelten die folgenden Dispositionsregelungen:

1. Von der Infrastruktur der DB Netz AG auf die Eisenbahninfrastruktur des EIU ein und ausfahrende Züge haben Vorrang vor Rangierfahrten,
2. Rangierfahrten,
3. Einzelfahrten von Treib- und Nebenfahrzeugen

Die Wiederherstellung des Betriebsflusses und die Minimierung der Gesamtverspätungen hat stets höchste Priorität.

3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen**3.1 Voraussetzung für die Zuweisung**

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet.

4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung – Bestellung von Serviceleistungen

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Planung der Kapazitäten in der Serviceeinrichtung der Stadt Burgbernheim erfolgt auf Basis von schriftlichen Anmeldungen des EVU nach Formblatt Anlage 3. Um eine Nutzung der Kapazitäten in der Serviceeinrichtung zu bewilligen, bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Anmeldungen einer Nutzung der Serviceeinrichtung der Stadt Burgbernheim haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn bewilligte Nutzungen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Kapazitäten in der Serviceeinrichtung dies zulassen.

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme der Nutzungsänderung, werden hinsichtlich der Entgeltregelung vom EIU als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

Bei dem EIU bestellten Kapazitäten in der Serviceeinrichtung können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Vergabe der Nutzung der Kapazitäten in der Serviceeinrichtung verbunden waren.

Für Stornierungen werden vom EIU Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben

5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten

Kann nach § 13 Abs. 2 ERegG keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die Regelungen des § 13 Abs. 3 ERegG.

6. Entgeltgrundsätze

Für die Benutzung des Stammgleises werden mit Wirkung ab _____ Entgelte erhoben.

Für das Befahren der Eisenbahninfrastruktur des EIU für das Industriestammgleis Burgbernheim wird ein Nutzungsentgelt gemäß den aktuellen Nutzungsentgeltverzeichnisses pro Waggon erhoben (s. Anlage 5). Einzelfahrende Trieb- und Nebenfahrzeuge in die Bahninfrastruktur werden pro Lok abgerechnet. Züge des kombinierten Verkehrs werden pro Waggon richtungsunabhängig abgerechnet.

Beträgt der Nutzungszeitraum (Zeitraum zwischen Ein- und Ausfahrten) der jeweiligen Serviceeinrichtung nicht mehr als 48 Stunden, fällt für die Benutzung der Schienenwege keine weitere Nutzungsgebühr an.

Für Waggons, die länger als 48 Stunden ununterbrochen auf der Eisenbahninfrastruktur verbleiben, fällt zusätzlich zum Nutzungsentgelt ein Abstellentgelt an. Für die Ausfahrt nach dem 48 Stundenzeitraum wird eine reguläre Nutzungsgebühr pro Waggon erhoben.

Aufgrund der kurzen Länge und der eingleisigen Schienentrasse soll das Verweilen zum Be- und Entladen der Waggon zeitlich eng beschränkt werden, um einen reibungslosen Schienenverkehr der Anrainer zu gewährleisten.

Für Verkehre von beladenen Einzelwagen oder Einzelwagengruppen zwischen verschiedenen Ladestellen innerhalb der Serviceeinrichtung (Binnenverkehre), wird für die zusätzliche Beanspruchung der Eisenbahninfrastrukturen kein weiteres Entgelt erhoben.

Neben der Nutzung der Schienenwege wird die Inanspruchnahme von weiteren Zusatzleistungen und Nebenleistungen gemäß dem aktuellen Nutzungsentgeltverzeichnis verrechnet.

Das Nutzungsentgelt wurde nach entsprechenden Nutzungslängen und notwendiger Nutzung ermittelt. D. h. für die allgemeinen Grundnutzung zwischen Einfahrt in das Stammgleis (W101) bis zur Weiche (W102) wurde eine „Grundgebühr“ ermittelt. Aufbauend auf dieser Gebühr wurde ein prozentualer Aufschlag im Verhältnis der Streckenlänge ermittelt.

Gleiches gilt für die Preisermittlung von Einzelfahrten.

6.1 Umfang der Pflichtleistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind neben der funktionstüchtigen Bereitstellung der Serviceeinrichtung nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen
- Vorhaltung der Stellwerkstechnik

6.2 Berechnung der Entgelthöhen

In den Nutzungsentgelten sind folgende Kostenposten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis- Signal-,
- Oberleitungs- und Stellwerksanlagen
- Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen)
- IT- Infrastrukturkosten
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsabrechnung
- Liegenschaftskosten
- Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Kontrollen

6.3 Hinweis zu den Besonderen Dienstleistungen / Sonstiges außerhalb der regelmäßigen Nutzungsentgelte:

Hierunter werden Kosten für besonderen Aufwand nach Pauschalsätzen erhoben. Diese sollen Aufwendungen der Stadt Burgbernheim abdecken, die nicht unter die regelmäßigen Nutzungsgebühren nach Ziffer 1 und 2 der Anlage 5 (Preisblatt) fallen.

Hinzuweisen ist, dass im Stundenlohn für die Inanspruchnahme von städtischem Personal alle Lohnnebenkosten enthalten sind.

7. Stornogebühren

Stornogebühren werden in zwei Fällen erhoben:

1. Soweit aufgrund von Bestellungen Leistungen durch das EIU erbracht werden, die auf Grund von Abbestellungen nicht genutzt werden, sind diese durch den Zugangsberechtigten des EIU auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten zu erstatten.
2. Für Leistungen, die innerhalb von 24 h vor Leistungs-/Nutzungsbeginn abbestellt werden sind 50 % der Entgelte für die bestellte Leistung vom Besteller zu erbringen.

8. Ansprechpartner

Stadt Burgbernheim
Matthias Schwarz
Erster Bürgermeister
Rathausplatz 1
91593 Burgbernheim
Tel. 09843/309-0
Fax 09843/309-30
E-Mail: m.schwarz@burgbernheim.de

Burgbernheim, 28.10.2019
Stadt Burgbernheim

S c h w a r z
Erster Bürgermeister